

Asyl- und Aufenthaltsrecht

Rechtliche Grundlagen

Refugee Law Clinic Trier
WS 16/17, 2. Vorlesung (16.12.2016)

RA Dr. Jonathan Leuschner

Vorlesung

Grundlagen Asyl- und Aufenthaltsrecht

Semesterprogramm (Übersicht):

Überblick

Rechtliche Grundlagen/Akteure im Migrationsrecht
Verschiedene Papiere und Titel
Verschiedene Möglichkeiten der Aufenthaltssicherung

Asylverfahren

Materielles Asyl- und Flüchtlingsrecht
Ablauf des Asylverfahrens
Klageverfahren

Aufenthaltssicherung ohne/nach gescheitertem Asylverfahren

Ausbildungsduldung
§§ 25a/b AufenthG
Petition/Härtefallantrag

Visumverfahren

Besuchsvisa
Familiennachzug

Vorlesung

Grundlagen Asyl- und Aufenthaltsrecht

Wiederholungsfragen zur letzten Veranstaltung:

- Welche Rechtsquellen gibt es im Migrationsrecht?
- Was benötigt ein Nicht-EU-Staatler für einen „rechtmäßigen Aufenthalt“?
- Welches Gesetz ist von zentraler Bedeutung für die Beratung von EU-Staatlern?
- Wie lauten die verschiedenen Stufen der Aufenthaltssicherung?
- Welche „Papiere“ gibt es? Was sagen sie aus?
- In welche Abschnitte ist das AufenthG unterteilt?
- Wo sind die „allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen“ geregelt? Was wird in der Vorschrift verlangt?
- Welche Funktionen hat ein Pass?
- Welche Wege der Aufenthaltssicherung gibt es? Welche Behörden sind daran wie beteiligt?
- In welchem asylrechtlichen Ablehnungsfall tritt die strengste „Sperrwirkung“ ein? Woraus ergibt sich diese?
- In welche zwei Abschnitte ist das Asylverfahren unterteilt?

Vorlesung

Grundlagen Asyl- und Aufenthaltsrecht

Wiederholungsfragen zur letzten Veranstaltung:

- **Welche Rechtsquellen gibt es im Migrationsrecht?**
- Was benötigt ein Nicht-EU-Staatler für einen „rechtmäßigen Aufenthalt“?
- Welches Gesetz ist von zentraler Bedeutung für die Beratung von EU-Staatlern?
- Wie lauten die verschiedenen Stufen der Aufenthaltssicherung?
- Welche „Papiere“ gibt es? Was sagen sie aus?
- In welche Abschnitte ist das AufenthG unterteilt?
- Wo sind die „allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen“ geregelt? Was wird in der Vorschrift verlangt?
- Welche Funktionen hat ein Pass?
- Welche Wege der Aufenthaltssicherung gibt es? Welche Behörden sind daran wie beteiligt?
- In welchem asylrechtlichen Ablehnungsfall tritt die strengste „Sperrwirkung“ ein? Woraus ergibt sich diese?
- In welche zwei Abschnitte ist das Asylverfahren unterteilt?

Rechtsquellen (Auswahl)

International

- EMRK
- GFK
- UN-KRK

EU

- EU-GRC
- DublinV
- RL (v.a. Qualifikations-, Verfahrens-, Aufnahme- und RückführungsRL)

Bund

- GG
- AufenthG
- AsylG
- AufenthV
- BeschV

Länder

- Gesetze
- VO
- Erlasse

Vorlesung

Grundlagen Asyl- und Aufenthaltsrecht

Wiederholungsfragen zur letzten Veranstaltung:

- Welche Rechtsquellen gibt es im Migrationsrecht?
- **Was benötigt ein Nicht-EU-Staatler für einen „rechtmäßigen Aufenthalt“?**
- Welches Gesetz ist von zentraler Bedeutung für die Beratung von EU-Staatlern?
- Wie lauten die verschiedenen Stufen der Aufenthaltssicherung?
- Welche „Papiere“ gibt es? Was sagen sie aus?
- In welche Abschnitte ist das AufenthG unterteilt?
- Wo sind die „allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen“ geregelt? Was wird in der Vorschrift verlangt?
- Welche Funktionen hat ein Pass?
- Welche Wege der Aufenthaltssicherung gibt es? Welche Behörden sind daran wie beteiligt?
- In welchem asylrechtlichen Ablehnungsfall tritt die strengste „Sperrwirkung“ ein? Woraus ergibt sich diese?
- In welche zwei Abschnitte ist das Asylverfahren unterteilt?

„Rechtmäßiger Aufenthalt“

Ein Ausländer* benötigt für einen rechtmäßigen Aufenthalt in Deutschland:

- Einen **Pass** (§ 3 AufenthG)
- Einen **Aufenthaltstitel** (§ 4 AufenthG)

* Gemeint ist: ein Nicht-EU-Bürger

Vorlesung

Grundlagen Asyl- und Aufenthaltsrecht

Wiederholungsfragen zur letzten Veranstaltung:

- Welche Rechtsquellen gibt es im Migrationsrecht?
- Was benötigt ein Nicht-EU-Staatler für einen „rechtmäßigen Aufenthalt“?
- **Welches Gesetz ist von zentraler Bedeutung für die Beratung von EU-Staatlern?**
- Wie lauten die verschiedenen Stufen der Aufenthaltssicherung?
- Welche „Papiere“ gibt es? Was sagen sie aus?
- In welche Abschnitte ist das AufenthG unterteilt?
- Wo sind die „allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen“ geregelt? Was wird in der Vorschrift verlangt?
- Welche Funktionen hat ein Pass?
- Welche Wege der Aufenthaltssicherung gibt es? Welche Behörden sind daran wie beteiligt?
- In welchem asylrechtlichen Ablehnungsfall tritt die strengste „Sperrwirkung“ ein? Woraus ergibt sich diese?
- In welche zwei Abschnitte ist das Asylverfahren unterteilt?

§ 1 AufenthG

(1) Das Gesetz dient der Steuerung und Begrenzung des Zuzugs von Ausländern in die Bundesrepublik Deutschland. Es ermöglicht und gestaltet Zuwanderung unter Berücksichtigung der Aufnahme- und Integrationsfähigkeit sowie der wirtschaftlichen und arbeitsmarktpolitischen Interessen der Bundesrepublik Deutschland. Das Gesetz dient zugleich der Erfüllung der humanitären Verpflichtungen der Bundesrepublik Deutschland. Es regelt hierzu die Einreise, den Aufenthalt, die Erwerbstätigkeit und die Integration von Ausländern. Die Regelungen in anderen Gesetzen bleiben unberührt.

(2) Dieses Gesetz findet keine Anwendung auf Ausländer,

1. deren Rechtsstellung von dem Gesetz über die allgemeine Freizügigkeit von Unionsbürgern geregelt ist, soweit nicht durch Gesetz etwas anderes bestimmt ist,

(...)

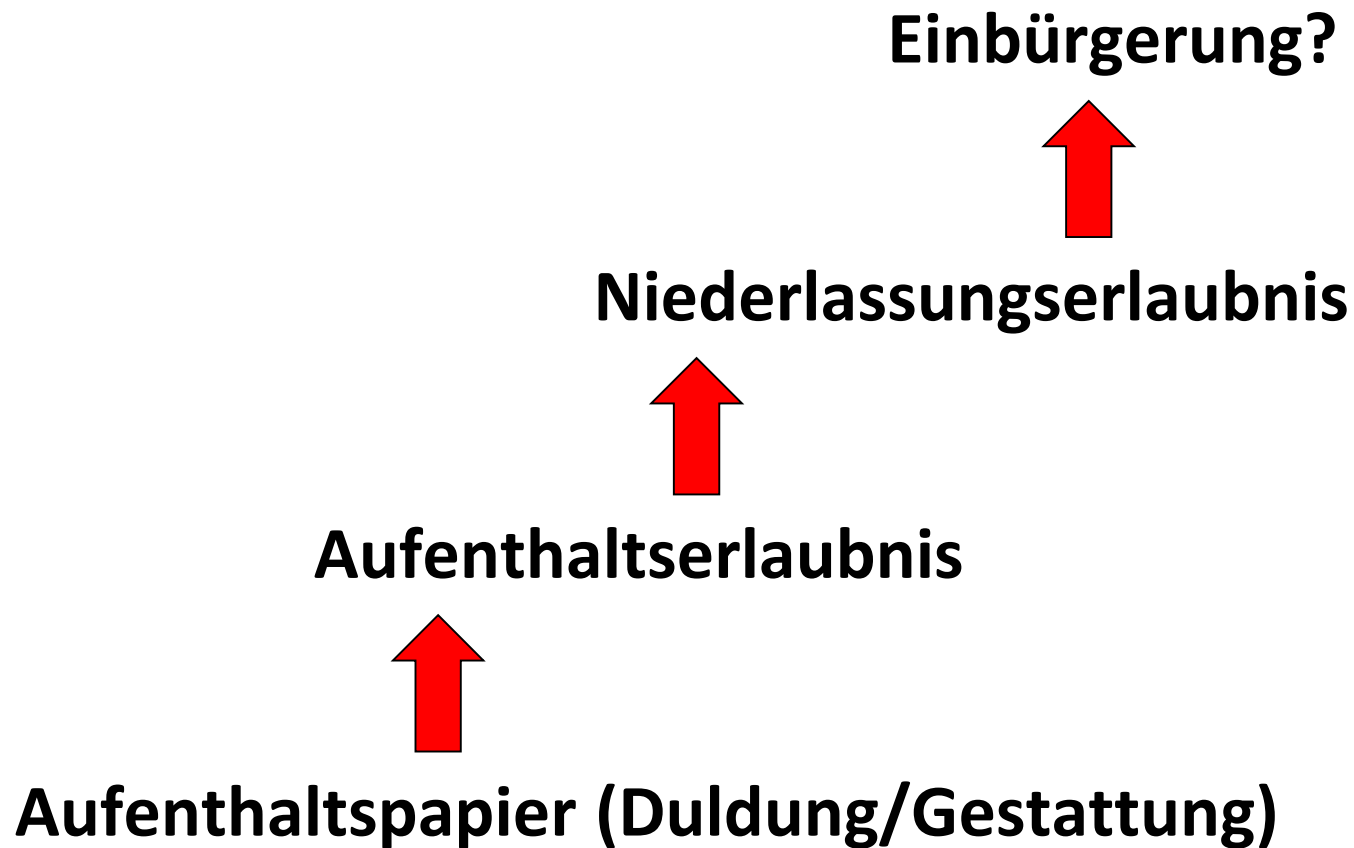
Vorlesung

Grundlagen Asyl- und Aufenthaltsrecht

Wiederholungsfragen zur letzten Veranstaltung:

- Welche Rechtsquellen gibt es im Migrationsrecht?
- Was benötigt ein Nicht-EU-Staatler für einen „rechtmäßigen Aufenthalt“?
- Welches Gesetz ist von zentraler Bedeutung für die Beratung von EU-Staatlern?
- **Wie lauten die verschiedenen Stufen der Aufenthaltssicherung?**
- Welche „Papiere“ gibt es? Was sagen sie aus?
- In welche Abschnitte ist das AufenthG unterteilt?
- Wo sind die „allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen“ geregelt? Was wird in der Vorschrift verlangt?
- Welche Funktionen hat ein Pass?
- Welche Wege der Aufenthaltssicherung gibt es? Welche Behörden sind daran wie beteiligt?
- In welchem asylrechtlichen Ablehnungsfall tritt die strengste „Sperrwirkung“ ein? Woraus ergibt sich diese?
- In welche zwei Abschnitte ist das Asylverfahren unterteilt?

Stufen zum sicheren Aufenthalt



Vorlesung

Grundlagen Asyl- und Aufenthaltsrecht

Wiederholungsfragen zur letzten Veranstaltung:

- Welche Rechtsquellen gibt es im Migrationsrecht?
- Was benötigt ein Nicht-EU-Staatler für einen „rechtmäßigen Aufenthalt“?
- Welches Gesetz ist von zentraler Bedeutung für die Beratung von EU-Staatlern?
- Wie lauten die verschiedenen Stufen der Aufenthaltssicherung?
- **Welche „Papiere“ gibt es? Was sagen sie aus?**
- In welche Abschnitte ist das AufenthG unterteilt?
- Wo sind die „allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen“ geregelt? Was wird in der Vorschrift verlangt?
- Welche Funktionen hat ein Pass?
- Welche Wege der Aufenthaltssicherung gibt es? Welche Behörden sind daran wie beteiligt?
- In welchem asylrechtlichen Ablehnungsfall tritt die strengste „Sperrwirkung“ ein? Woraus ergibt sich diese?
- In welche zwei Abschnitte ist das Asylverfahren unterteilt?

Duldung



Aufenthaltsgestattung

- 6 -

Seriennummer des Klebeetiketts:

.....
(Erstausstellung)

.....
(1. Verlängerung)

.....
(2. Verlängerung)

Räumliche Beschränkung: Der Aufenthalt wird beschränkt auf:

.....

Nebenbestimmungen:


.....

**Aufenthaltsgestattung
zur Durchführung des Asylverfahrens**

Bunddruckerei 2004 Art.-N. 163 123

Hinweise: Familiennachzug ist nicht gestattet. Verstöße gegen Auflagen und räumliche Beschränkungen sind strafbar oder können als Ordnungswidrigkeiten geahndet werden. Ein Verlassen des Bereichs der räumlichen Beschränkung bedarf grundsätzlich einer besonderen Genehmigung des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge oder der Ausländerbehörde.

Bescheinigung über die Weiterleitung eines Asylsuchenden

Gültig bis 30.10.2014	Options-Nr.: HE0095868	ggf. AZR-Nr.:	ggf. Az. Land: 19663/2014	
Diese Bescheinigung gilt als vorläufige Aufenthaltsgestattung! Sie sind gemäß § 47 Abs. 1 Satz 2 AsylVfG verpflichtet, in einer Aufnahmeeinrichtung zu wohnen. Diese Aufnahmeeinrichtung wurde für Sie gemäß § 46 Abs. 1 AsylVfG bestimmt. Ihr Aufenthalt in Deutschland ist bis zu einer anderen Entscheidung auf den Bezirk der zuständigen Aufnahmeeinrichtung beschränkt. Die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit ist Ihnen bis auf Weiteres untersagt. Gemäß § 20 Abs. 2 AsylVfG sind Sie verpflichtet, dieser Weiterleitungsverfügung unverzüglich zu folgen. Die räumliche Beschränkung kann durch Anwendung unmittelbaren Zwangs durchgesetzt werden.				
			Med. Check 21.10.2014	

Anzahl der Gemeinsam Einreisenden Personen 1	ausstellende Behörde Hessische Erstaufnahmeeinrichtung für Flüchtlinge Melsenbornweg 13 35398 Gießen Tel.: 0641/7961-0 Fax: 0641/7961-270	zuständige Aufnahmeeinrichtung Erstaufnahmeeinrichtung Gießen Melsenbornweg 13 35398 Gießen Tel.: 0641/7961-0 Fax: 0641/7961-270	Medizinische Erstuntersuchung erfolgt: NEIN
--	--	---	--

Einbehaltene Unterlagen Reisepaß:keine Ausweis:keine Sonstige Unterlagen:Kopie Duldung der Ehefrau	Ersteinreise 29.09.2014 Asylantrag vom	Az-BAMF: 5837265 ED-Behandlung erfolgt:
	Gestellt bei:	Unterschrift: <div style="text-align: right; border: 1px solid black; border-radius: 50%; width: 40px; height: 40px; display: flex; align-items: center; justify-content: center; margin: 10px auto;"> Siegel </div>

Gießen, den 30.09.2014 (Unterschrift des/der Asylsuchenden)	Gießen, den 30.09.2014  (Unterschrift des/der Sachbe- terin)
--	--

- 6 -

Ämtliche Vermerke
Official remarks
Observations officielles

MITREISENDE KINDER
CHILDREN ACCOMPANYING THE BEARER
ENFANTS ACCOMPAGNANT LA TITULAIRE/LA TITULAIRE

1) _____

2) _____

3) _____

4) _____

- 6 -

Ämtliche Vermerke
Official remarks
Observations officielles

BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND
FEDERAL REPUBLIC OF GERMANY
RÉPUBLIQUE FÉDÉRALE D'ALLEMAGNE

ANKUNFTSNACHWEIS
(BESCHEINIGUNG ÜBER DIE MELDUNG
ALS ASYLSUCHENDER)

Weitere Papiere

- **Grenzübertrittsbescheinigung („GÜB“)**
- **Fiktionsbescheinigung**



Vorlesung

Grundlagen Asyl- und Aufenthaltsrecht

Wiederholungsfragen zur letzten Veranstaltung:

- Welche Rechtsquellen gibt es im Migrationsrecht?
- Was benötigt ein Nicht-EU-Staatler für einen „rechtmäßigen Aufenthalt“?
- Welches Gesetz ist von zentraler Bedeutung für die Beratung von EU-Staatlern?
- Wie lauten die verschiedenen Stufen der Aufenthaltssicherung?
- Welche „Papiere“ gibt es? Was sagen sie aus?
- **In welche Abschnitte ist das AufenthG unterteilt?**
- Wo sind die „allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen“ geregelt? Was wird in der Vorschrift verlangt?
- Welche Funktionen hat ein Pass?
- Welche Wege der Aufenthaltssicherung gibt es? Welche Behörden sind daran wie beteiligt?
- In welchem asylrechtlichen Ablehnungsfall tritt die strengste „Sperrwirkung“ ein? Woraus ergibt sich diese?
- In welche zwei Abschnitte ist das Asylverfahren unterteilt?

Aufenthaltszwecke



Aufenthalts-
erlaubnis zur
Ausbildung

§§ 16-17a



Aufenthalts-
erlaubnis zur
Erwerbs-
tätigkeit

§§ 18-21



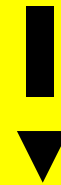
Aufenthalts-
erlaubnis
aus
familiären
Gründen

§§ 27-36



Aufenthalts-
erlaubnis aus
humanitären
Gründen

§§ 22-26



Aufenthalts-
erlaubnis
wegen
gelungener
Integration

z.B. § 18a, 23a,
25a, 25b



„Besondere
Aufenthalts-
rechte“

§ 37-38a

Vorlesung

Grundlagen Asyl- und Aufenthaltsrecht

Wiederholungsfragen zur letzten Veranstaltung:

- Welche Rechtsquellen gibt es im Migrationsrecht?
- Was benötigt ein Nicht-EU-Staatler für einen „rechtmäßigen Aufenthalt“?
- Welches Gesetz ist von zentraler Bedeutung für die Beratung von EU-Staatlern?
- Wie lauten die verschiedenen Stufen der Aufenthaltssicherung?
- Welche „Papiere“ gibt es? Was sagen sie aus?
- In welche Abschnitte ist das AufenthG unterteilt?
- **Wo sind die „allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen“ geregelt? Was wird in der Vorschrift verlangt?**
- Welche Funktionen hat ein Pass?
- Welche Wege der Aufenthaltssicherung gibt es? Welche Behörden sind daran wie beteiligt?
- In welchem asylrechtlichen Ablehnungsfall tritt die strengste „Sperrwirkung“ ein? Woraus ergibt sich diese?
- In welche zwei Abschnitte ist das Asylverfahren unterteilt?

Aufenthaltserlaubnis

Allg. Erteilungsvoraussetzungen

Voraussetzung für eine Aufenthaltserlaubnis sind gemäß § 5 AufenthG normalerweise u.a.

- die Einreise mit dem dafür erforderlichen Visum
- Sicherung des Lebensunterhalts
- Erfüllung der Passpflicht

Aber: Ausnahmen u.a. für Asylberechtigte, Personen mit Flüchtlingsstatus und subsidiärem Schutz oder nationalen Abschiebungsverboten, d.h. für Personen, die erfolgreich ein Asylverfahren *durchlaufen* haben

Vorlesung

Grundlagen Asyl- und Aufenthaltsrecht

Wiederholungsfragen zur letzten Veranstaltung:

- Welche Rechtsquellen gibt es im Migrationsrecht?
- Was benötigt ein Nicht-EU-Staatler für einen „rechtmäßigen Aufenthalt“?
- Welches Gesetz ist von zentraler Bedeutung für die Beratung von EU-Staatlern?
- Wie lauten die verschiedenen Stufen der Aufenthaltssicherung?
- Welche „Papiere“ gibt es? Was sagen sie aus?
- In welche Abschnitte ist das AufenthG unterteilt?
- Wo sind die „allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen“ geregelt? Was wird in der Vorschrift verlangt?
- **Welche Funktionen hat ein Pass?**
- Welche Wege der Aufenthaltssicherung gibt es? Welche Behörden sind daran wie beteiligt?
- In welchem asylrechtlichen Ablehnungsfall tritt die strengste „Sperrwirkung“ ein? Woraus ergibt sich diese?
- In welche zwei Abschnitte ist das Asylverfahren unterteilt?

Allgemeine Erteilungsvoraussetzungen

Passpflicht

§ 3 Abs. 1 AufenthG - Passpflicht

Ausländer dürfen nur in das Bundesgebiet einreisen oder sich darin aufhalten, wenn sie einen anerkannten und gültigen Pass oder Passersatz besitzen (....).

§ 5 Abs. 1 Nr. 4 AufenthG - Allgemeine Erteilungsvoraussetzungen

(1) Die Erteilung eines Aufenthaltstitels setzt in der Regel voraus, dass (...) die Passpflicht nach § 3 erfüllt wird.

- **Identitätsnachweis**
- **Rücknahmeversprechen („Unterschutzstellung“)**

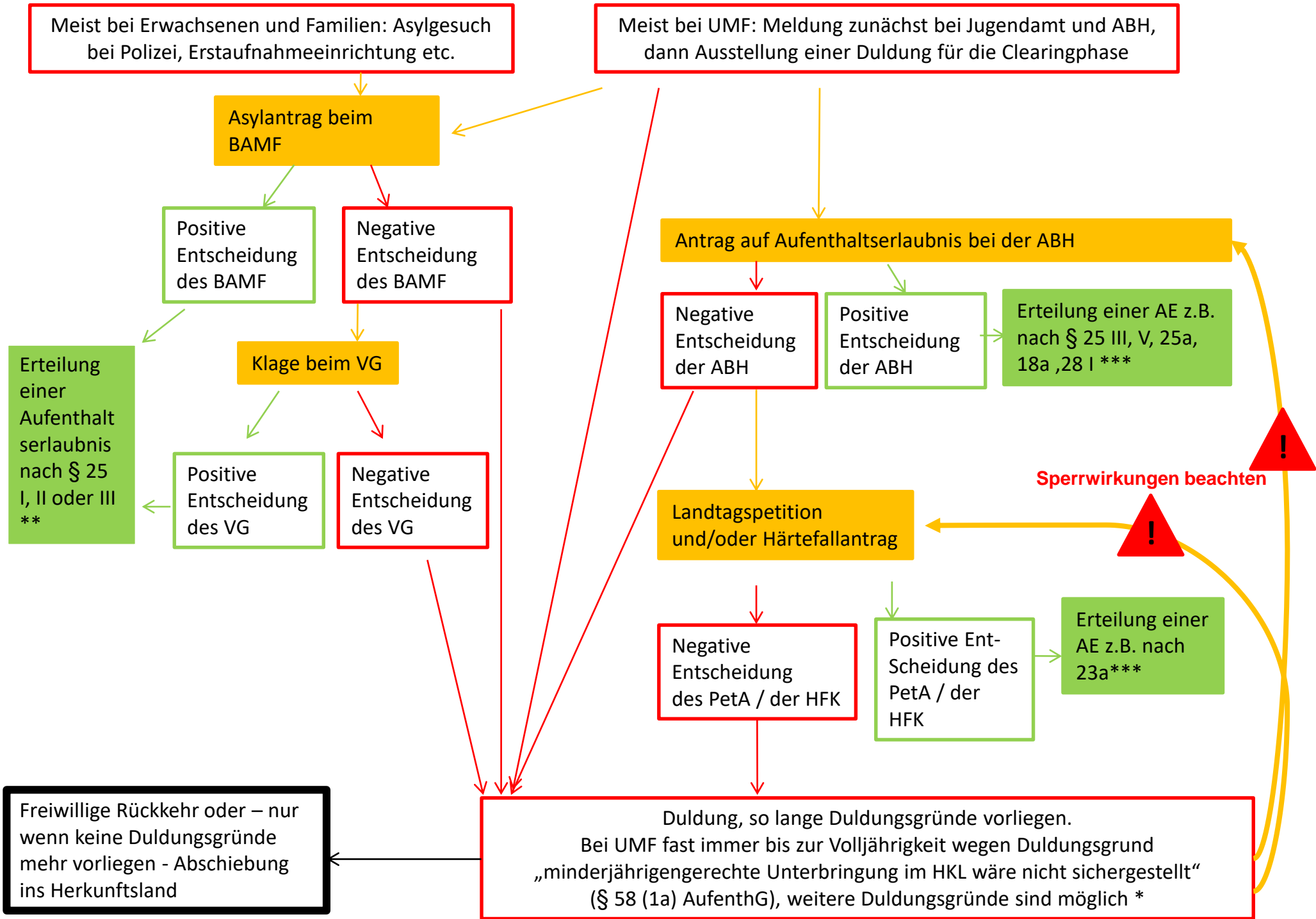
Vorlesung

Grundlagen Asyl- und Aufenthaltsrecht

Wiederholungsfragen zur letzten Veranstaltung:

- Welche Rechtsquellen gibt es im Migrationsrecht?
- Was benötigt ein Nicht-EU-Staatler für einen „rechtmäßigen Aufenthalt“?
- Welches Gesetz ist von zentraler Bedeutung für die Beratung von EU-Staatlern?
- Wie lauten die verschiedenen Stufen der Aufenthaltssicherung?
- Welche „Papiere“ gibt es? Was sagen sie aus?
- In welche Abschnitte ist das AufenthG unterteilt?
- Wo sind die „allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen“ geregelt? Was wird in der Vorschrift verlangt?
- Welche Funktionen hat ein Pass?
- **Welche Wege der Aufenthaltssicherung gibt es? Welche Behörden sind daran wie beteiligt?**
- In welchem asylrechtlichen Ablehnungsfall tritt die strengste „Sperrwirkung“ ein? Woraus ergibt sich diese?
- In welche zwei Abschnitte ist das Asylverfahren unterteilt?

Duldung/Büma zur Aufenthaltserlaubnis



Vorlesung

Grundlagen Asyl- und Aufenthaltsrecht

Wiederholungsfragen zur letzten Veranstaltung:

- Welche Rechtsquellen gibt es im Migrationsrecht?
- Was benötigt ein Nicht-EU-Staatler für einen „rechtmäßigen Aufenthalt“?
- Welches Gesetz ist von zentraler Bedeutung für die Beratung von EU-Staatlern?
- Wie lauten die verschiedenen Stufen der Aufenthaltssicherung?
- Welche „Papiere“ gibt es? Was sagen sie aus?
- In welche Abschnitte ist das AufenthG unterteilt?
- Wo sind die „allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen“ geregelt? Was wird in der Vorschrift verlangt?
- Welche Funktionen hat ein Pass?
- Welche Wege der Aufenthaltssicherung gibt es? Welche Behörden sind daran wie beteiligt?
- **In welchem asylrechtlichen Ablehnungsfall tritt die strengste „Sperrwirkung“ ein? Woraus ergibt sich diese?**
- In welche zwei Abschnitte ist das Asylverfahren unterteilt?

Die Sperrwirkungen erfolglos gebliebener Asylanträge für Aufenthaltserlaubnisse außerhalb des Asylverfahrens

Vorwurf an den Ausländer	Stellung eines erfolglos gebliebenen Asylantrages				Verschuldetes und erhebliches Überschreiten der Ausreisefrist	Ausweisung, Abschiebung, Zurückschiebung
	Ablehnung als einfach un begründet oder unzulässig nach § 29 Abs. 1 Nr. 2 AsylG oder Antragsrücknahme	Ablehnung als „offensichtlich unbegründet“				
		1. Unterfall: Ablehnung gem. § 30 Abs. 1, Abs. 2 oder Abs. 3 Nr. 7 AsylG	2. Unterfall: Ablehnung gem. 30 Abs. 3 Nr. 1-6 AsylG	3. Unterfall: Ablehnung gem. § 29a Abs. 1 AsylG und wiederholte Ablehnung gem. §§ 71, 71a AsylG		
Betroffener Personenkreis	Asylbewerber	Asylbewerber (bei UMF unzulässig)	Asylbewerber (bei UMF unzulässig)	Asylbewerber	alle Ausländer	alle Ausländer
„Sanktion“ und Rechtsgrundlage	Eingeschränktes Titelerteilungsverbot: Erteilung nur - bei Anspruch - oder nach den §§ 22-26 (5. Abschnitt) - oder nach § 18a AufenthG - oder nach Ausreise (§ 10 Abs. 3 S. 1 AufenthG)	Eingeschränktes Titelerteilungsverbot: Erteilung nur - bei Anspruch - oder nach den §§ 22-26 (5. Abschnitt) - oder nach § 18a AufenthG - oder nach Ausreise (§ 10 Abs. 3 S. 1 AufenthG)	Eingeschränktes Titelerteilungsverbot: Erteilung nur - bei Anspruch - oder nach § 23a, § 25 III, § 25a, § 25b - oder nach Ausreise (§ 10 Abs. 3 S. 2 AufenthG)	Vollständiges Einreise- und Titelerteilungsverbot, Dauer bei erstmaliger „Sanktion“ max. ein Jahr, im Wiederholungsfall max. drei Jahre (§ 11 Abs. 7 AufenthG); außerdem absolutes Arbeitsverbot, § 60a Abs. 6 AufenthG	Vollständiges Einreise- und Titelerteilungsverbot, Dauer i.d.R. ein bis drei Jahre (§ 11 Abs. 6 AufenthG)	Vollständiges Einreise- und Titelerteilungsverbot, i.d.R. für max. fünf Jahre, (§ 11 Abs. 1 AufenthG), das bereits bei Erlass der Vollstreckungsgrundlage zu befristen ist (§ 11 Abs. 2 AufenthG)
Sanktion wird verhängt/beseitigt durch:	Entsteht von Gesetzes wegen, erlischt durch Ausreise	Entsteht von Gesetzes wegen, erlischt durch Ausreise	Entsteht von Gesetzes wegen, erlischt durch Ausreise	Ermessensentscheidung des BAMF nach vorheriger Anhörung (§§ 11 Abs. 7, 75 Nr. 12 AufenthG), erlischt durch Fristablauf nach Ausreise oder Aufhebung (ggfs. auch ohne Ausreise: § 11 Abs. 4 AufenthG)	Ermessensentscheidung der ABH nach vorheriger Anhörung, erlischt durch Fristablauf nach Ausreise oder Aufhebung (ggfs. auch ohne Ausreise: § 11 Abs. 4 AufenthG)	Ermessensentscheidung der ABH oder des BAMF nach vorheriger Anhörung (vgl. § 75 Nr. 12 AufenthG), erlischt durch Fristablauf nach Ausreise oder Aufhebung (ggfs. auch ohne Ausreise: § 11 Abs. 4 AufenthG)

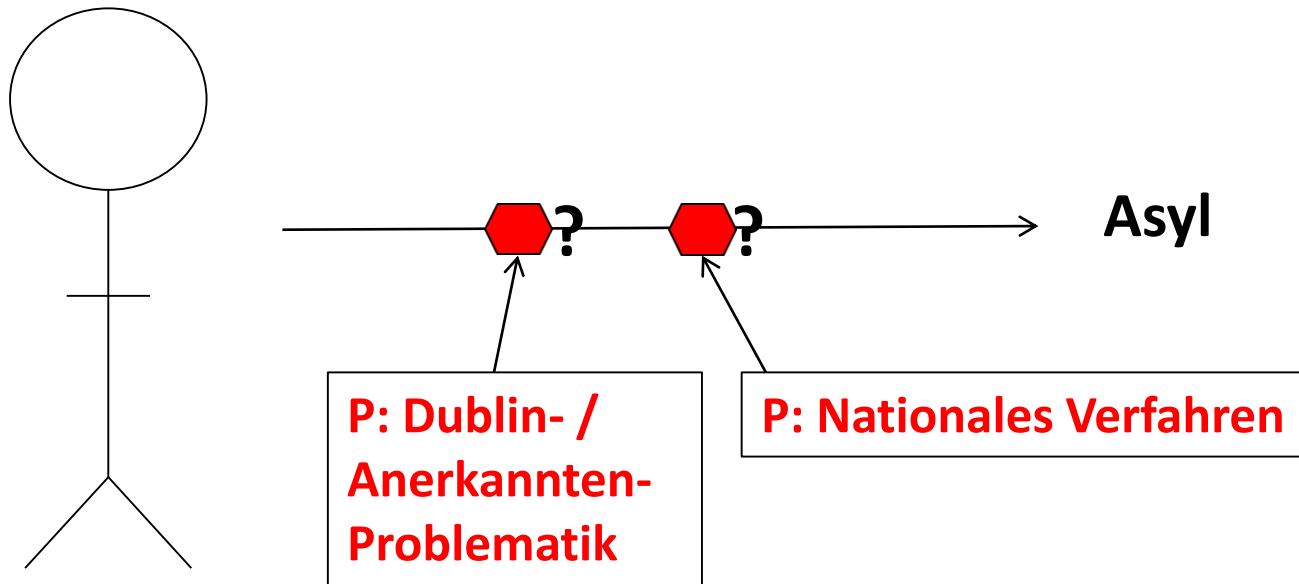
Vorlesung

Grundlagen Asyl- und Aufenthaltsrecht

Wiederholungsfragen zur letzten Veranstaltung:

- Welche Rechtsquellen gibt es im Migrationsrecht?
- Was benötigt ein Nicht-EU-Staatler für einen „rechtmäßigen Aufenthalt“?
- Welches Gesetz ist von zentraler Bedeutung für die Beratung von EU-Staatlern?
- Wie lauten die verschiedenen Stufen der Aufenthaltssicherung?
- Welche „Papiere“ gibt es? Was sagen sie aus?
- In welche Abschnitte ist das AufenthG unterteilt?
- Wo sind die „allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen“ geregelt? Was wird in der Vorschrift verlangt?
- Welche Funktionen hat ein Pass?
- Welche Wege der Aufenthaltssicherung gibt es? Welche Behörden sind daran wie beteiligt?
- In welchem asylrechtlichen Ablehnungsfall tritt die strengste „Sperrwirkung“ ein? Woraus ergibt sich diese?
- **In welche zwei Abschnitte ist das Asylverfahren unterteilt?**

Asylverfahren



Vorlesung

Grundlagen Asyl- und Aufenthaltsrecht

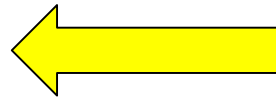
Semesterprogramm (Übersicht):

Überblick

Rechtliche Grundlagen/Akteure im Migrationsrecht
Verschiedene Papiere und Titel
Verschiedene Möglichkeiten der Aufenthaltssicherung

Asylverfahren

Materielles Asyl- und Flüchtlingsrecht
Ablauf des Asylverfahrens
Klageverfahren



Aufenthaltssicherung ohne/nach gescheitertem Asylverfahren

Ausbildungsduldung
§§ 25a/b AufenthG
Petition/Härtefallantrag

Visumverfahren

Besuchsvisa
Familiennachzug

Ablauf Asylverfahren (Übersicht)

- Antrag (selten schriftlich [u.a. UMF], meistens mündlich, derzeit lange Wartezeiten)
- Dublin-Anhörung
- ED-Behandlung
- Ggf. Dublin-Drittstaaten-Bescheid
- Anhörung zu den Fluchtgründen (Fragebogen? Syrien/Eritrea/Irak: Einreise bis zum 31.12.2015?)
- Entscheidung (Bescheid: gelber Umschlag)

Dublin-Verfahren



„nationales Verfahren“



Dublinverfahren

Wie sind Fluchtwege und Asylantragstellung nachweisbar?

Europäische Fingerabdruckdatenbank Eurodac

Eurodac-Verordnung von 2003, neu ab 2015

Kategorien der Eurodactreffer

- | | |
|------------------------------------|--------------------|
| 1: Asylantrag gestellt | z.B. IT1... |
| 2: illegaler Grenzübertritt | z.B. GR2... |
| 3: illegaler Aufenthalt | z.B. DE3... |

Wie über den Asylantrag entschieden wurde, soll dem Treffer (erst) seit 20.7.2015 zu entnehmen sein.

Wichtig: bevor in Deutschland ein Asylantrag gestellt wird, bleiben 2er- und 3er-Treffer „unsichtbar“!

Dublinverfahren

Eurodac-Treffermeldung bisher

430

2013

Von: EURODAC
Gesendet: Montag, 15. April 2013 13:08
An: *EURODAC-Illegal
Betreff: # EURODAC RESPONSE (TCN=1302258046A) #

Ergebnisübermittlung durch: DE/BKA
zu EURODACnummer
Deutschland: DE3130415G1546222

PM-NUR2/0092



19.04.2013



EURODACnummer MS:
Treffter Illegaler => IT1TP00NDR
Geschlecht: M
Treffferanzahl: 001/001
Antrags-/Aufgriffsort: TRAPANI
Antrags-Aufgriffsdatum: 22.11.2011
Datum Fingerabdrucknahme: 22.11.2011
Datum d. Übermittlung aus MS 15.04.2013
Zeitpunkt d. Übermittlung aus MS: 12:56:24

Dublinverfahren

- Dublin-III-VO (604/2013): Zuständigkeitsverordnung zur Bestimmung des zuständigen Mitgliedstaats
- Kriterien der Zuständigkeit und Rangfolge ab Art. 7 D-III-VO
- „Familienzusammenführung via Dublin“ möglich (siehe hierzu vss. Vorlesung Nr. 4)
- Abgrenzung Aufnahme- und Wiederaufnahmeverfahren (ab Art. 20 D-III-VO)
- Sechsmonatige Überstellungsfrist (Art. 29 Abs. 1 D-III-VO)

Dublinverfahren

Fall: Formaler Asylantrag in Deutschland am 15.01.2016, Eurodac-Treffer „HU1“ am 02.04.2016. Wie müsste/könnte es gemäß der D-III-VO weitergehen? Welche Fristen gelten? Woraus ergeben sich diese?

Dublinverfahren

Fall: Formaler Asylantrag in Deutschland am 15.01.2016, Eurodac-Treffer „HU1“ am 02.03.2016. Wie müsste/könnte es gemäß der D-III-VO weitergehen? Welche Fristen gelten? Woraus ergeben sich diese?

- Antrag: Art. 20 Abs. 2 D-III-VO
- Aufnahmege such: Art. 21 D-III-VO, Frist: 3 Monate
- „HU1“: Schutzantrag in Ungarn gestellt, also:
Wideraufnahmeverfahren gemäß Art. 23 D-III-VO

Dublinverfahren

Fall: Formaler Asylantrag in Deutschland am 15.01.2016, Eurodac-Treffer „HU1“ am 02.03.2016. Wie müsste/könnte es gemäß der D-III-VO weitergehen? Welche Fristen gelten? Woraus ergeben sich diese?

- Antrag: Art. 20 Abs. 2 D-III-VO
- Aufnahmegesuch: Art. 21 Abs. 1 D-III-VO, Frist: 3 Monate ab Antragstellung oder 2 Monate ab Eurodac-Treffer
- Eurodac-Treffer „HU1“: Schutzantrag in Ungarn gestellt, also: Wiederaufnahmeverfahren gemäß Art. 23 D-III-VO

Fortsetzung des Falles: Deutschland fragt am 10.03.2016 schriftlich bei den ungarischen Behörden an, diese reagieren überhaupt nicht. Welche Fristen gelten? Woraus ergeben sich diese?

Dublinverfahren

Fall: Formaler Asylantrag in Deutschland am 15.01.2016, Eurodac-Treffer „HU1“ am 02.03.2016. Wie müsste/könnte es gemäß der D-III-VO weitergehen? Welche Fristen gelten? Woraus ergeben sich diese?

- Antrag: Art. 20 Abs. 2 D-III-VO
- Aufnahmegesuch: Art. 21 Abs. 1 D-III-VO, Frist: 3 Monate ab Antragstellung oder 2 Monate ab Eurodac-Treffer
- Eurodac-Treffer „HU1“: Schutzantrag in Ungarn gestellt, also: Wiederaufnahmeverfahren gemäß Art. 23 D-III-VO

Fortsetzung des Falles: Deutschland fragt am 10.03.2016 schriftlich bei den ungarischen Behörden an, diese reagieren überhaupt nicht. Welche Fristen gelten? Woraus ergeben sich diese?

- Antwort auf Wiederaufnahmegesuch: Art. 25 D-III-VO, Frist: 2 Wochen bei Eurodac-Treffer, bei ausbleibender Antwort: Zuständigkeit beim ersuchten Staat (hier: Ungarn)
- Überstellungsfrist: Art. 29 D-III-VO

Dublinverfahren / Drittstaatenverfahren

Wiederholung

„Dubliner“

Jemand, der in einem „Dublinstaat“* Asyl beantragt hat und

- über dessen Antrag dort noch nicht entschieden wurde oder
- der in diesem Staat abgelehnt wurde und dann weiterflüchtet

*Dublinstaaten: EU-Staaten + Schweiz, Norwegen, Liechtenstein, Island

„Anerkannter“

Jemand, der in einem „sicheren Drittstaat“* Asyl beantragt hat und

- der in diesem Staat subsidiären Schutz oder den Flüchtlingsstatus erhalten hat und dann weiterflüchtet

*sichere Drittstaaten: EU-Staaten + Schweiz, Norwegen

Dublinverfahren / Drittstaatenverfahren

Wiederholung

- **Unterscheidung von zentraler Bedeutung bei UMF**
- Anerkannte UMF (= UMF mit Flüchtlingsanerkennung oder subsidiärem Schutz, die weiterflüchten) befinden sich in einer deutlich schlechteren Ausgangsposition als UMF im Dublin-Verfahren:
 - Sie haben keine Chance auf Schutz im Asylverfahren in Deutschland
 - Abschiebung in den europäischen Erstzufluchtsstaat droht „fristlos“, insbesondere nach Eintritt der Volljährigkeit
- **Entscheidend für „Dubliner“: Antragstellung vor dem 18. Geburtstag in Deutschland!**

Dublinverfahren / Drittstaatenverfahren

Wiederholung

Fallbeispiel

N. und S. sind 17 Jahre alt. Sie flüchten gemeinsam nach Italien und beantragen dort Asyl. Drei Monate später werden sie obdachlos und flüchten weiter nach Deutschland. N. hat zu diesem Zeitpunkt schon den subsidiären Schutz in Italien erhalten. Das Asylverfahren von S. läuft noch.

→ S. ist ein „Dubliner“

→ N. ist ein „Anerkannter“

Dublinverfahren / Drittstaatenverfahren

Wiederholung

Fallbeispiel:

H. (geb. am 21.05.1998 in Asmara) ist eritreischer Staatsangehöriger. In seinem Herkunftsland soll er ins Militärcamp eingezogen werden. Bevor es zur Einziehung kommt, flieht er nach Italien. In Italien stellt er einen Asylantrag. Bevor über diesen entschieden wird, flieht er weiter nach Deutschland. Er kommt am 12.05.2016 in München an. Welche Probleme entstehen?

Problem 1: Rechtsschutz während der vorläufigen Inobhutnahme/gegen die etwaige Zuweisungsentscheidung

Problem 2: Rechtliche Vertretung im Asylverfahren (Volljährigkeit steht bevor! Keine Dublin-Probleme nur, wenn Asylantrag vor dem 18. Geburtstag)

Dublinverfahren / Drittstaatenverfahren

Problematik: Unzulässige Anträge

§ 29 Unzulässige Anträge

(1) Ein Asylantrag ist unzulässig, wenn

1. ein anderer Staat

a) nach Maßgabe der Verordnung (EU) Nr. 604/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 (...) oder

b) auf Grund von anderen Rechtsvorschriften der Europäischen Union oder eines völkerrechtlichen Vertrages

für die Durchführung des Asylverfahrens zuständig ist,

2. ein anderer Mitgliedstaat der Europäischen Union dem Ausländer bereits internationalen Schutz im Sinne des § 1 Absatz 1 Nummer 2 gewährt hat,

Dublinverfahren / Drittstaatenverfahren

Problematik: Unzulässige Anträge

§ 29 Unzulässige Anträge (Fortsetzung)

(1) Ein Asylantrag ist unzulässig, wenn

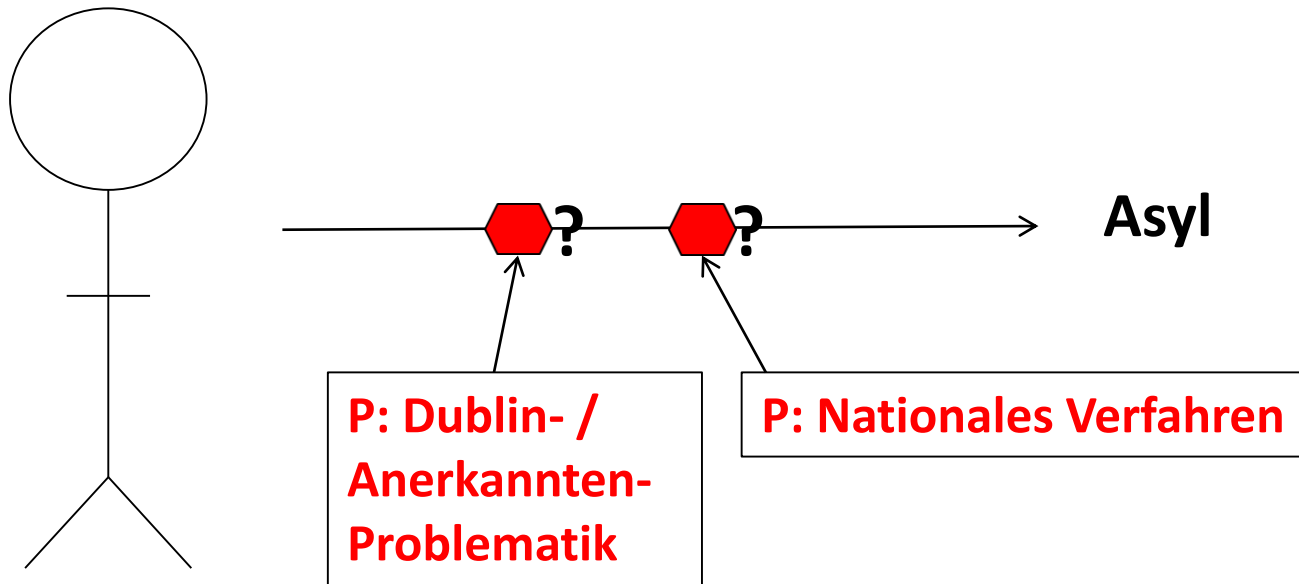
- (...)
3. ein Staat, der bereit ist, den Ausländer wieder aufzunehmen, als für den Ausländer sicherer Drittstaat gemäß § 26a betrachtet wird,
 4. ein Staat, der kein Mitgliedstaat der Europäischen Union und bereit ist, den Ausländer wieder aufzunehmen, als sonstiger Drittstaat gemäß § 27 betrachtet wird oder
 5. im Falle eines Folgeantrags nach § 71 oder eines Zweitantrags nach § 71a ein weiteres Asylverfahren nicht durchzuführen ist.

Dublinverfahren / Drittstaatenverfahren

Problematik: Unzulässige Anträge

- **§ 34a AsylG beachten!**
- **Aktuelle Entscheidung zu § 29 Abs. 1 Nr. 5 AsylG:**
BVerwG 1 C 4.16 - Urteil vom 14. Dezember 2016

Nationales Verfahren



Mögliche positive Entscheidungen im Asylverfahren

Mögliche positive Entscheidungen:

- | | |
|---|-----|
| 1. Anerkennung als Asylberechtigter | 3:0 |
| 2. Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft* | 3:0 |
| 3. Feststellung von europarechtlichen Abschiebungsverboten
(= „europarechtlicher subsidiärer Schutz“)* | 2:0 |
| 4. Feststellung von nationalen Abschiebungsverboten | 1:0 |

*seit 1.12.2013 mit dem Oberbegriff „internationaler Schutz“ bezeichnet

Asylverfahren

Voraussetzungen für die Anerkennung als Asylberechtigter

Asyl nach Art. 16a GG

- politische Verfolgung
- durch den Staat
- nachgewiesene Einreise auf dem Luftweg, keine Einreise aus einem sicheren Drittstaat (EU + Norwegen + Schweiz)
- ...

Asylverfahren

Beispiele für die Asylanerkennungen bei UMF

- auf dem Luftweg eingereiste eritreische Staatsangehörige, denen die Einziehung zum Militärdienst und damit schwere Menschenrechtsverletzungen drohen
- Auf dem Luftweg eingereiste syrische Staatsangehörige, die im Falle einer Abschiebung fürchten, vom syrischen Geheimdienst festgenommen und gefoltert zu werden
- auf dem Luftweg eingereiste iranische Staatsangehörige, die wegen oppositioneller Tätigkeit inhaftiert waren

Asylverfahren

Voraussetzungen für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft

Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft gem. § 60 Abs. 1 AufenthG
i.V.m. §§ 3ff. AsylG

- wegen begründeter Furcht vor Verfolgung, d.h. der schwerwiegenden Verletzung grundlegender Menschenrechte
- wegen (!) der „Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder der politischen Überzeugung“
- wenn keine innerstaatliche Fluchtalternative besteht, d.h. keine Sicherheit vor Verfolgung in einem anderen Landesteil

Asylverfahren

Voraussetzungen für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft

-> Die drei vorgenannten Voraussetzungen müssen kumulativ vorliegen.

-> Sowohl die Verfolgung durch staatliche als auch durch nichtstaatliche Akteure ist erfasst (letzteres wenn der Staat oder internationale Organisationen keinen Schutz gewähren können oder wollen).

Asylverfahren

Beispiele für die Flüchtlingsanerkennungen bei UMF

- **Syrische Staatsangehörige, die fürchten, vom Geheimdienst verhaftet und gefoltert zu werden**
- **Angehörige religiöser Minderheiten aus dem Irak, die Verfolgung durch den IS fürchten**
- **Frauen, die von Genitalverstümmelung bedroht sind**
- **Somalische Staatsangehörige, die von den al-Shabaab-Milizen zwangsrekrutiert wurden / werden sollten**
- **eritreische Staatsangehörige, denen die Einziehung zum Militärdienst droht, die aber die Einreise über den Luftweg nicht nachweisen können**

Asylverfahren

Voraussetzungen für die Feststellung von subsidiärem Schutz

Feststellung gem. § 60 Abs. 2 AufenthG i.V.m. § 4 AsylG

- bei drohender Todesstrafe oder
- bei drohender Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Bestrafung oder
- bei ernsthafter individueller Bedrohung des Lebens oder der Unversehrtheit, der der Antragsteller als Angehöriger der Zivilbevölkerung im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen bewaffneten Konflikts ausgesetzt ist

Subsidiärer Schutz

Vor und nach dem Asylpaket II

Zeitraum	Asylbe- rechtigung 4:0	Flüchtlings- anerkennung 3:0	Subsidiärer Schutz 2:0	Nationale Abschiebungs- verbote 1:0	Ablehnungen als einfach oder offensichtlich unbegründet
Januar 2016	0,3	63,1	0,4	0,5	26,7
September 2016	0,2	24,4	40,6	3,9	21,2

Asylverfahren

Voraussetzungen für die Feststellung von nationalen Abschiebungsverboten nach § 60 Abs. 5 AufenthG

§ 60 Abs. 5 AufenthG

- bei drohender Verletzung von grundlegenden Rechten, die in der Europäischen Menschenrechtskonvention festgeschrieben sind
- Beispiel: Drohende Verelendung bei afghanischen UMF, die im Iran aufgewachsen sind und überhaupt keine familiären Beziehungen in Afghanistan mehr haben
- Siehe „Rundschreiben des BMI zur Anwendung von § 60 Abs. 5 AufenthG“

Asylverfahren

Voraussetzungen für die Feststellung von nationalen Abschiebungsverboten nach § 60 Abs. 5 AufenthG

-Ausfertigung-



Bundesamt
für Migration
und Flüchtlinge

EINGEGANGEN
23. OKT. 2014

Bundesamt für Migration und
Flüchtlinge

Ort: 49565 Bramsche , Hase

Datum: 15.10.2014

Gesch.-Z.: 5575291 - 261

bitte unbedingt angeben

Anerkennungsverfahren



B E S C H E I D

In dem Asylverfahren des/der

geb. am 02.05.1995 in Coyak / Guinea

Der Antragsteller war bei Einreise nach Deutschland noch minderjährig. Nach seinem Vorbringen in der Anhörung kann sich der Antragsteller nicht auf eine Familie in Guinea bei Rückkehr dorthin stützen. Es besteht für ihn dort die konkrete Gefahr der Verelendung, da er sein Existenzminimum nicht erwirtschaften kann. Hier in Deutschland will der Antragsteller einen Schulabschluß erreichen und eine Lehre beginnen. Die Voraussetzungen für ein eigenständiges Leben in seinem Heimatland liegen bisher noch nicht vor.

Asylverfahren

Voraussetzungen für die Feststellung von nationalen Abschiebungsverboten nach § 60 Abs. 7 AufenthG

§ 60 Abs. 7 AufenthG:

- bei erheblicher konkreter Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit

Beispiel: schwere körperliche oder seelische Krankheit, die sich im Zielstaat wesentlich oder lebensbedrohlich verschlimmern würde, da sie nicht angemessen behandelt werden kann

Achtung, Verschärfung durch „Asylpaket II“ im März 2016

Asylverfahren

Voraussetzungen für die Feststellung von nationalen
Abschiebungsverboten nach § 60 Abs. 7 AufenthG

§ 60 Abs. 7 S. 2 – 4 AufenthG neu

„Eine erhebliche konkrete Gefahr aus gesundheitlichen Gründen liegt nur vor bei lebensbedrohlichen oder schwerwiegenden Erkrankungen, die sich durch die Abschiebung wesentlich verschlechtern würden. Es ist nicht erforderlich, dass die medizinische Versorgung im Zielstaat mit der Versorgung in der Bundesrepublik Deutschland gleichwertig ist. Eine ausreichende medizinische Versorgung liegt in der Regel auch vor, wenn diese nur in einem Teil des Zielstaats gewährleistet ist.“

Mögliche positive Entscheidungen im Asylverfahren

	Asyl-/ Flüchtlingsschutz	Europarechtlicher subsidiärer Schutz	Nationale Abschiebungsverbote
Grund für die Zuerkennung	Persönliche zielgerichtete Verfolgung, anknüpfend an ein asylerbliches Merkmal	Drohende unmenschliche Behandlung; erhebliche Gefahr bei Bürgerkrieg etc.	v.a. lebensbedrohliche Krankheiten / Verelendung
Rechtsgrundlage für Zuerkennung	Art. 16a GG, § 2 AsylG / § 60 Abs. 1 AufenthG, §§ 3ff. AsylG, GFK, Q-RL	§ 60 Abs. 2 AufenthG i.V.m. § 4 AsylG, Q-RL	§ 60 Abs. 5+7 AufenthG
Feststellung im Bescheid	Bei § 60 Abs. 1: „Die Flüchtlingseigenschaft wird zuerkannt.“	„Der subsidiäre Schutzstatus wird zuerkannt.“	„Das Abschiebungsverbot des § 60 Abs. 5 (oder 7) liegt vor.“
Aufenthaltserlaubnis	§ 25 Abs. 1 oder Abs. 2 1. Alternative AufenthG	§ 25 Abs. 2 2. Alternative AufenthG	§ 25 Abs. 3 AufenthG
Ausgestellt für	3 Jahre	i.d.R. 1 Jahr, danach 2 Jahre	1 Jahr

Mögliche positive Entscheidungen im Asylverfahren

	Asyl-/ Flüchtlingschutz	Europarechtlicher subsidiärer Schutz	Nationale Abschiebungsverbote
Aufenthaltserlaubnis im AufenthG	§ 25 Abs. 1 / § 25 Abs. 2, 1. Alternative	§ 25 Abs. 2, 2. Alternative	§ 25 Abs. 3
Zugang zum Arbeitsmarkt	frei	<i>frei (neu ab 1.7.2013!)</i>	<i>frei für unselbständige Beschäftigung (neu ab 1.7.2013!)</i>
Bafög/BAB	ja	<i>ja (neu ab 1.12.2013!)</i>	nach 15 Monaten Aufenthalt (neu ab 1.1.2016!)
Niederlassungserlaubnis wann?	unter hohen Voraussetzungen nach 3 Jahren möglich, sonst aber ähnl. wie bei subs. Schutz	nach 5 J. unter hohen Voraussetzungen (z.B. Lebensunterhaltssicherung, 60 Pflichtbeiträge etc.)	nach 5 J. unter hohen Voraussetzungen (z.B. Lebensunterhaltssicherung, 60 Pflichtbeiträge etc.)
Anspruch auf Familiennachzug (bei UMF: Elternnachzug)	Ja (bei Ehegatten- und Kindernachzug 3-Monats-Frist beachten!)	vom 17.03.2016 bis 16.03.2018 ausgeschlossen (ggfs. selten mgl. nach §§ 22, 23 AufenthG)	Nein, kein Anspruch
Wohnsitzauflage möglich?	Ja, zur Förderung der nachhaltigen Integration möglich, § 12a AufenthG (neu seit 06.08.2016)	Ja, unter den Voraussetzungen des § 12a AufenthG (war bisher auch schon üblich, wenn auch str.)	Ja, unter den Voraussetzungen des § 12a AufenthG (war bisher auch schon üblich)
Anspruch auf Reiseausweis von der ABH?	ja (blauer Pass)	<i>Frage des Einzelfalls; jedenfalls aber dann, wenn kein Nationalpass beschafft werden kann (dann grauer Pass)</i>	Nein. Ermessen der ABH, wenn kein Nationalpass beschafft werden kann (dann grauer Pass)

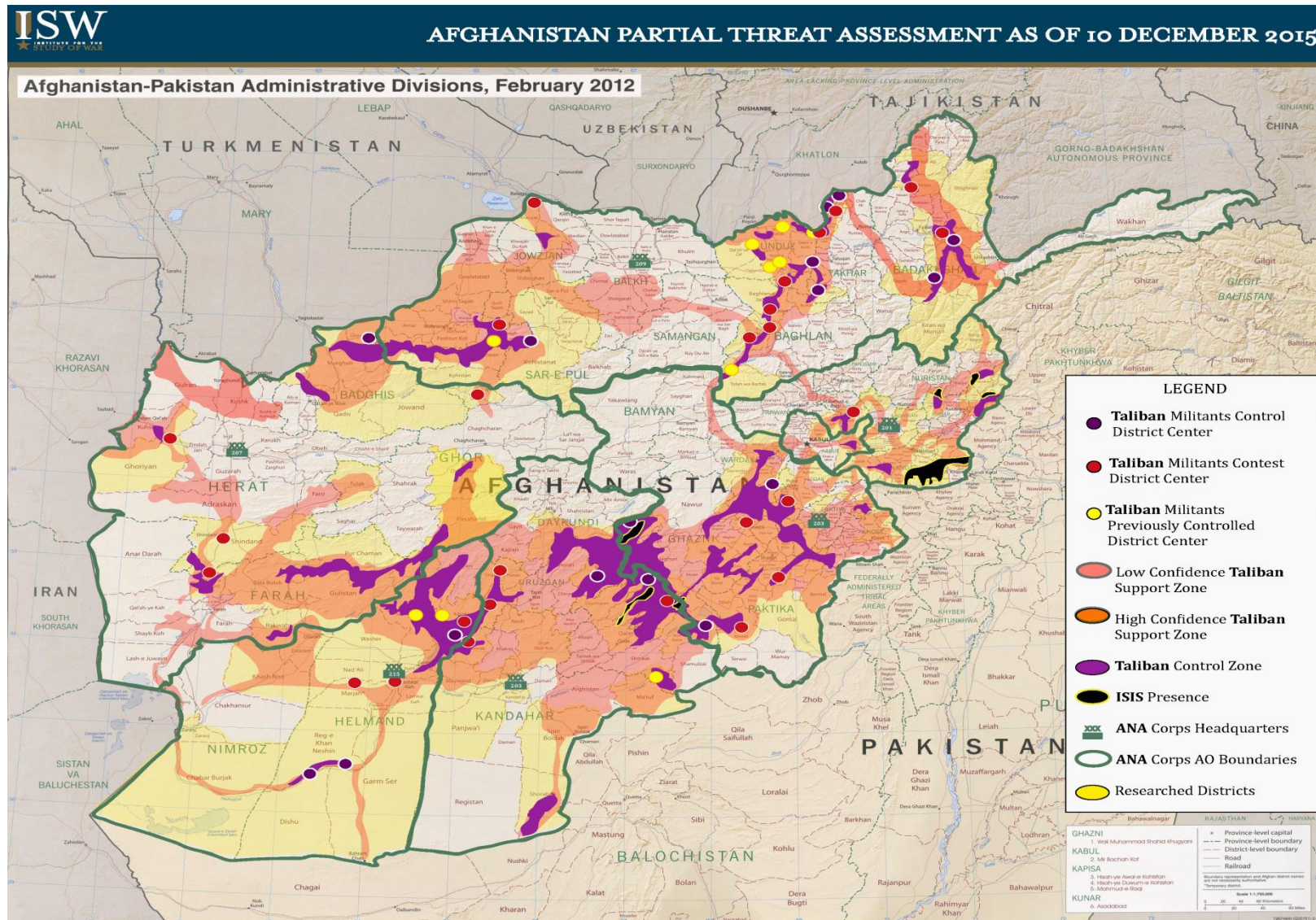
Mögliche positive Entscheidungen im Asylverfahren

- **Positive Entscheidungen im Asylverfahren gelten „bis auf Widerruf“**
- **Es besteht die Möglichkeit des Widerrufs, wenn die Umstände weggefallen sind, die zu der ursprünglich positiven Asylentscheidung geführt haben (§§ 73ff. AsylG)**
- **Bei Asylberechtigten/anerkannten Flüchtlingen ist das Bundesamt vom Gesetzgeber sogar ausdrücklich verpflichtet, drei Jahre nach der positiven Entscheidung eine Prüfung auf den „Wegfall der Umstände“ durchzuführen (§ 73 Abs. 2a AsylG); sie kann aber auch später erfolgen (tlw. dient sie dann nur noch der sog. Statusbereinigung).**
- **Bei drohendem Widerruf sofort den Rechtsanwalt aufsuchen!**

Exkurs - Typische Herkunftsländeraspekte: Afghanistan

- **für das Asylverfahren relevante Aspekte:**
 - **Herkunftsregion**
 - **Volksgruppe (Stichwort: Hazara)**
 - **erlittene Vorverfolgung (Zwangsrekrutierung Taliban)**
 - **gesundheitliche Aspekte**
 - **fehlende familiäre Kontakte**
 - **Sondergruppe: „Iran-Fälle“**
- **Besonderheiten des Asylverfahrens: Verfahrenslänge, Akten „wandern“, uneinheitliche Entscheidungspraxis des Bundesamtes (Stichwort: Schutzbehauptungen, UMF in Kabul) und der Gerichte**

Exkurs - Typische Herkunftsländeraspekte: Afghanistan



Quelle: ISW

This map partially depicts areas of Taliban control and support and ISIS presence across Afghanistan as of December 10, 2015 as well as the status of district centers that have been attacked by Taliban militants in 2015. Some support zones depicted on the map exceed the bounds of the districts explicitly researched as part of this project. These low-confidence support zone assessments are based upon historical, terrain, and demographic analysis. High-confidence support zones are depicted in districts that were fully researched as part of this project. ISW analysts have assessed conditions in 200 of 409 districts. Taliban militants captured the district center of Reg-e Khan Neshin district, Helmand province on December 9 after prolonged clashes with police and ANSF, the last district center capture portrayed on this map. Taliban militants loyal to Mullah Akhtar Mansour attacked the joint U.S.-Afghan Kandahar Airfield near Kandahar City on December 8. This attack is not represented on the map because it does not constitute an attempt by Taliban militants to control a district center. ISW will update this map as ground conditions change and as analysts continue to assess support zones.

Exkurs - Typische Herkunftsländeraspekte: Somalia

- **für das Asylverfahren relevante Aspekte:**
 - **Herkunftsregion**
 - **Clanzugehörigkeit**
 - **erlittene Vorverfolgung (Zwangsrekrutierung durch die al-Shabaab)**
 - **bei Frauen: Genitalverstümmelung**
- **seit 2013 vermehrt komplette Ablehnungen der Asylanträge, aber gute Chancen im Gerichtsverfahren**
- **verhältnismäßig oft „Anerkannten-Problematik“, d.h.: bereits erlangter internationaler Schutz in Italien, Malta, Ungarn**

Exkurs - Typische Herkunftsländeraspekte: Eritrea/Äthiopien

- **Eritrea: gute Anerkennungschancen wegen des jungen Männern und Frauen drohenden Militärdienstes**
- **Äthiopien: geringere Anerkennungschancen, daher Problem, dass sich äthiopische Jugendliche zu eritreischen „machen“ (z.B. dringend Beweise nötig, wenn amharisch gesprochen wird)**
- **Bei Eritrea und Äthiopien: Exilpolitik als weiterer asylverfahrensrelevanter Aspekt**
- **Äthiopien: Volksgruppe der Oromo als Besonderheit**

Exkurs - Typische Herkunftsländeraspekte: Mali, Gambia, Guinea, Kongo, Nigeria

- **schlechte Anerkennungschancen bzgl. internationaler Schutz! Chancen meist nur auf § 60 Abs. 5 bei Minderjährigen, bei Erwachsenen nur in Einzelfällen**
- **daher auch Alternativen zum Asylverfahren wichtig**
- **früher oder später: Aufforderung zur Mitwirkung bei der Passbeschaffung (Vorsprache beim Heimatkonsulat, Ausfüllen eines Formulars zur Beschaffung von Passersatzpapieren [„PEP“])**
- **Sanktionsmöglichkeiten der ABH im Falle fehlender Mitwirkung: Leistungskürzungen, Arbeitsverbot, sehr kurze Duldungszeiten**

Exkurs - Typische Herkunftsländeraspekte: Statistik

Antrags- und Entscheidungsübersicht UM (<18 Jahre) - TOP 10											
Zeitraum: 01.01.2015 - 31.12.2015											
TOP	Herkunftsland	LS	Asylerstanträge	insg.	ENTSCHEIDUNGEN						Schutzquote UM
					Schutzstatus gemäß				Ablehnungen	formelle Erledigungen	
					Anerkennungen Art. 16a u. Fam-Asyl	Flüchtlingsschutz § 3 I AsylG	Subsidiärer Schutz § 4 I AsylG	Abschiebungsverbote § 60 V/VII AufenthG			
1	Afghanistan	423	4.744	408	3	122	24	212	26	21	88,48%
2	Syrien	475	3.985	1258	15	1219	-	2	-	22	98,25%
3	Eritrea	224	1.349	350	1	304	42	-	-	3	99,14%
4	Irak	438	1.340	435	1	426	3	-	1	4	98,85%
5	Somalia	273	793	72	-	31	28	8	3	2	93,06%

Quelle: BAMF

Exkurs - Typische Herkunftsländeraspekte: Statistik

Bundesamt für Migration und Flüchtlinge
Referat Statistik

Stand: 30.06.2016

statistische Daten zu unbegl. minderj. Kinder (< 18 Jahre)
hier: Anträge und Entscheidungen
im Zeitraum 01.01.2016 - 30.06.2016

Aufschlüsselung nach Herkunftsländer	LS	ASYLANTRÄGE unbegl. Minderjähriger (nur Erstanträge)	ENTSCHEIDUNGEN über Erstanträge						
			insgesamt	Anerkennungen als Asylberechtigte (Art. 16a u. Famil.asyl)	Anerkennungen als Flüchtling gem. § 3 I AsylG	Gewährung von subsidiärem Schutz gem. § 4 I AsylG	Feststellung eines Abschiebungsverbot gem. §60 V/VII AufenthG	Ablehnungen (unbegr. abgel./ offens. unbegr. abgel.)	formelle Verfahrenserledigungen (z.B. Rücknahmen)
Syrien, Arabische Republik	475	6.144	1.586	12	1.367	178	11	-	18

Antrags- und Entscheidungsübersicht UM (<18 Jahre) - TOP 10											
Zeitraum: 01.01.2015 - 31.12.2015											
TOP	Herkunftsland	LS	Asylerstanträge	insg.	ENTSCHEIDUNGEN						Schutzquote UM
					Schutzstatus gemäß				Ablehnungen	formelle Erledigungen	
					Anerkennungen Art. 16a u. Fam-Asyl	Flüchtlingsschutz § 3 I AsylG	Subsidiärer Schutz § 4 I AsylG	Abschiebungsverbote §60 V/VII AufenthG			
1	Afghanistan	423	4.744	408	3	122	24	212	26	21	88,48%
2	Syrien	475	3.985	1258	15	1219	-	2	-	22	98,25%
3	Eritrea	224	1.349	350	1	304	42	-	-	3	99,14%
4	Irak	438	1.340	435	1	426	3	-	1	4	98,85%
5	Somalia	273	793	72	-	31	28	8	3	2	93,06%

Quelle: BAMF

Exkurs: Achtung, „sichere Herkunftsländer“

Was sind „sichere Herkunftsländer“?

Art. 16a Abs. 3 GG sinngemäß: Bundestag und Bundesrat dürfen eine Liste von Ländern festlegen, bei denen angenommen wird, dass dort weder Verfolgung noch unmenschliche und erniedrigende Behandlung drohen.

- **Ghana, Senegal**
- **seit 1.1.2015: Serbien, Bosnien, Mazedonien**
- **seit 24.10.2015: Albanien, Kosovo, Montenegro**
- **2016 geplant: Algerien, Marokko, Tunesien**

Achtung, „sichere Herkunftsländer“

Welche Besonderheiten galten für Asylbewerber aus „sicheren HKL“ bereits vor November 2015?

Laut Gesetz

- „Beweislastumkehr“ im Asylverfahren, i.d.R. Ablehnung nach § 29a AsylG
- BAMF kann Einreise- und Aufenthaltsverbot schon mit dem Bescheid erlassen
- Bei UMF aus „sicheren HKL“ sind weiterhin Ablehnungen als „offensichtlich unbegründet“ möglich

Aktuell in der Praxis des BAMF und der ABHs bei Balkanländern:

- Priorisierung, oberflächliche Anhörungen, routinemäßige Ablehnungen nach § 29a AsylG (oft innerhalb von 24h)
- Charterabschiebungen

Achtung, „sichere Herkunftsländer“

Welche zusätzlichen Einschränkungen für (abgelehnte) Asylbewerber aus „sicheren HKL“ gelten seit 24.10.2015?

- Keine Arbeitserlaubnis während des Asylverfahrens für Staatsangehörige aus „sicheren HKL“, die nach dem 31.8.2015 Asyl beantragt haben (§ 61 Abs. 2 AsylG neu)**
- Keine Arbeitserlaubnis für Staatsangehörige aus „sicheren HKL“, wenn der Asylantrag nach dem 31.8.2015 gestellt und abgelehnt wurde (§ 60a Abs. 6 AufenthG neu)**

Achtung, „sichere Herkunftsländer“

Welche zusätzlichen Einschränkungen für Staatsangehörige „sicherer HKL“ gelten?

- **Ausschluss von Integrationsangeboten (Sprachkurse, berufliche Eingliederung), „weil ein rechtmäßiger und dauerhafter Aufenthalt nicht zu erwarten ist“ (§§ 44, 45a AufenthG, §§ 131, 421 SGB III) (seit 24.10.2015)**

Achtung, „sichere Herkunftsländer“

- Keine Asylanträge bei „sicheren Herkunftsländern“, wenn nicht ganz klar ist, dass sie Aussicht auf Erfolg haben (in jedem Einzelfall Experten fragen!)**
- Ausländerbehörden mit Nachdruck auf § 58 Abs. 1a AufenthG hinweisen (keine Abschiebung, wenn nicht Familie, Vormund oder Jugendhilfeeinrichtung bereitstehen), notfalls klagen, ggf. Landtagspetition einlegen**
- ggf. Asylantrag vor der Entscheidung des BAMF zurücknehmen; Rechtsfolgen sind ähnlich wie bei „einfach unbegründet“ (Ausnahme Klagefrist und Ausreisefrist), jedenfalls weniger schlimm als „o.u. gem. § 29a“**

Ablauf des Asylverfahrens - Antragstellung


- schriftlicher Antrag bei der Zentrale des Bundesamtes in Nürnberg (§ 14 Abs. 2 AsylG) bei
 - UMF (wenn der Vormund nicht in einer Erstaufnahmeeinrichtung wohnt) und
 - jungen Volljährigen in Jugendhilfeeinrichtungen
- **Ratschlag: i.d.R. nicht individuell begründen, Gefahr von Widersprüchen zwischen Angaben im Asylantrag und in der Anhörung**
- Eingangsbestätigung des BAMF und Belehrung auch in der Muttersprache sollte unbedingt mit den UMF gelesen und ihnen ausgehändigt werden!
- Ausstellung der Aufenthaltsgestattung bei der ABH
- Neue Frist durch die EU-VerfahrensRL ab 20.7.2015: Verpflichtung des BAMF, schriftliche Asylanträge innerhalb von 3 (!) Arbeitstagen zu registrieren

Ablauf des Asylverfahrens - Antragstellung

Ratschlag: i.d.R. nicht individuell begründen, Gefahr von Widersprüchen zwischen Angaben im Asylantrag und in der Anhörung

Frage: Können Sie mir kurz skizzieren, wo Sie von wann bis wann gelebt haben?

Mit einem Jahr bin ich aus Afghanistan in den Iran gezogen, also ungefähr 19⁹. Dort habe ich bis zu meinem Lebensjahr gelebt, also bis ungefähr 20⁰. Danach waren wir ungefähr 1 Jahr in Afghanistan, also ungefähr bis 20⁰. Vielleicht war das auch mehr als 1 Jahr. Mit ca. Jahren sind wir dann wieder in den Iran gezogen. Also in etwa 20

 Vermerk: In dem Schreiben der Rechtsanwältin in Ihrer Funktion als Ergänzungspflegerin ist die Einreise mit Herbst 20⁰ vermerkt.

Ablauf des Asylverfahrens - „Dublinbefragung“

- **Spätestens nach Asylantragstellung, falls nicht schon vorher geschehen**
- **Fragenkatalog**
- **Dient der Feststellung der Zuständigkeit für das Asylverfahren (=Abfrage der Dublinkriterien), bei UMF mittlerweile reduziert auf Fragen, ob es Eltern/Geschwister/Onkel/Tanten/Großeltern gibt, mit denen der UMF zusammengeführt werden möchte**

Ablauf des Asylverfahrens - Anhörung zu den Fluchtgründen

**Normalfall Asylverfahren mit persönlicher Anhörung in der BAMF-
Außenstelle**

- **die Anhörung zu den Fluchtgründen ist der zentrale Teil des
Asylverfahrens**
- **sie sollte unbedingt vorbereitet werden, mit einem Anwalt oder
einer Beratungsstelle**
- **Basis-Informationen zur Anhörung liegen auch in
Herkunftssprachen vor (herunterladen bei www.asyl.net; franz.,
engl., chin., türk., russ., farsi, arabisch)**

Ablauf des Asylverfahrens - Anhörung zu den Fluchtgründen

Sonderfall „schriftliches Asylverfahren“ (laut BAMF nur noch, wenn die Einreise vor dem 1.1.2016 und die Asylantragstellung vor dem 17.3.2016 erfolgte)

- **Bei einzelnen Herkunftsländern (derzeit Syrien, religiöse Minderheiten aus dem Irak, Eritrea) verzichtet das BAMF zunächst auf die persönliche Anhörung**
 - **schriftliche Befragung (Fragebogen ist relativ leicht auszufüllen, Beratung ist trotzdem empfohlen; BAMF verlangt häufig Nachweis der Staatsangehörigkeit)**
- **Mögliche Entscheidungen nach Rücksendung des Fragebogens:**
 - **Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft**
 - **Ladung zur persönlichen Anhörung (wenn auf Grund des Fragebogens kein Flüchtlingsstatus zuerkannt werden kann)**
- **Erkennungsdienstliche Behandlung beim BAMF erfolgt trotzdem**
- **Die Asylanerkennung ist im schriftlichen Verfahren ausgeschlossen**

Ablauf des Asylverfahrens

Anhörung

Ablauf der Anhörung im normalen Asylverfahren

- Ladung zur Anhörung in der Außenstelle des BAMF
- Ggf. noch formale Fragen zu Beginn
- danach der wichtigste Teil: Befragung zu den Fluchtgründen. Was ist im Heimatland passiert, was würde bei einer Rückkehr drohen?
- Jetzt müssen die Fluchtgründe wahrheitsgemäß, chronologisch, detailliert, „lebensnah“, widerspruchsfrei und vollständig dargestellt werden
- **Neu seit September 2015: Befragung zur Befristung des Wiedereinreiseverbots im Falle einer Ablehnung und Abschiebung**
- Falls noch nicht beim BAMF geschehen: anschließend oder vorab erkenntungsdienstliche Behandlung
- Spätestens nach einigen Wochen: Zustellung des Protokolls

Ablauf des Asylverfahrens

Anhörung

Rolle der beteiligten Personen

- **Betroffener:** muss sein Verfolgungsschicksal selbst darstellen (so ausführlich er möchte), kann um Pausen bitten, bei Verständigungsschwierigkeiten einen anderen Dolmetscher verlangen
- **Anhörer:** stellt die Fragen, protokolliert
- **Dolmetscher:** darf nur (!) übersetzen
- **Rechtsanwalt oder Vormund:** kann ergänzende Fragen stellen
- **Betreuer:** Vertrauensperson, kann Fragen stellen
- **Ist kein Rechtsanwalt bestellt, MUSS der Vormund auch 16-17jährige UMF zur Anhörung begleiten!**

Ablauf des Asylverfahrens

Anhörung

20.07.2015

Leitfaden zur unmittelbaren innerstaatlichen Anwendung der Richtlinie 2013/32/ EU des Rates vom 26.06.2013 (Verfahrensrichtlinie)

Referat 410
410-7406-30/15

Nach Art. 25 Abs. 1 b VRL stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass ein Vertreter und/oder ein Rechtsanwalt oder ein sonstiger nach nationalem Recht zugelassener oder zulässiger Rechtsberater bei der Anhörung eines unbegleiteten Minderjährigen (UM) anwesend ist und innerhalb des von der anhörenden Person festgelegten Rahmens Gelegenheit erhält, Fragen zu stellen und Bemerkungen vorzubringen.

Die Anhörung des UM findet bereits nach derzeitiger Weisungslage grundsätzlich in Anwesenheit des Vormunds statt. Bei dessen Verhinderung ist ein erneuter Anhörungstermin anzuberaumen. Erscheint der Vormund auch zu diesem Termin nicht, ist in der DA-Asyl das weitere Vorgehen geregelt, das sich nach der Fallgestaltung richtet.

Interventionen während des Interviews

- **Aspekte der Integration**
- **gesundheitliche Aspekte (vorher mit Anwalt/Beratungsstelle besprechen; Grund: BVerwG-Rspr. zu Mindestanforderungen/Gefahr des Vorwurfs reiner Gefälligkeitsatteste)**
- **Urkunden (vorher mit Anwalt/Beratungsstelle besprechen; Grund: Gefahr des Unglaubwürdigkeitsvorwurfs oder auch des „o.u.“, falls Urkunde nicht echt ist)**
- **Aspekte des Alters**
- **Kommunikationsschwierigkeiten (typisch: paschtu)**

Ablauf des Asylverfahrens Zeit nach der Anhörung

- **Fehler im Protokoll schriftlich dem BAMF mitteilen (über den Rechtsanwalt, falls vorhanden)**
- **Achtung, Datenschutz! Unterlagen der Jugendhilfe, ärztliche Atteste nur nach Rücksprache mit dem Vormund (+ Rechtsanwalt, falls vorhanden) einreichen!**
- **Asylverfahren von UMF sind „prioritär“ zu behandeln, dauern dennoch länger als die von Erwachsenen (Durchschnitt 2014: 10,4 Monate, häufig deutlich länger) ggf. beim BAMF nachfragen**

Ablauf des Asylverfahrens Entscheidung

Absender:

STADT  FRANKFURT AM MAIN
Der Oberbürgermeister
Ordnungsamt
Postfach 11 17 31
60052 Frankfurt a. M.

Hinweis: Umschlag bitte aufbewahren, siehe Rückseite!

Zugestellt am

(Datum, ggf Uhrzeit, Unterschrift)

23.02.2016 *Rte Zigel*

Aktenzeichen

32.43.11.3

Förmliche Zustellung

Weitersenden innerhalb des

- Bezirks des Amtsgerichts
- Bezirks des Landgerichts
- Inlands

Bei der Zustellung zu beachtende Vermerke

- Ersatzzustellung ausgeschlossen
- Keine Ersatzzustellung an:
- Nicht durch Niederlegung zustellen
- Mit Angabe der Uhrzeit zustellen

22 05 14 DD-06.12

22 05 14

Ablauf des Asylverfahrens

Entscheidung

- die Entscheidung ergeht schriftlich (Bescheid), sie ist auszugsweise in die Herkunftssprache übersetzt
- **wichtig: dem BAMF immer die aktuelle Adresse mitteilen! Vor allem bei jungen Volljährigen klären, wer dafür zuständig ist: Jugendhilfeeinrichtung/Jugendamt? Bei Auszug aus dem Jugendhilfe junge Volljährige auf ihre eigene Verantwortung hinweisen → Belehrung des BAMF spätestens dann aushändigen und nochmals erklären!**
- die (im Asylverfahren extrem kurzen!) Klagefristen laufen ab Zustellung des Bescheides, deshalb muss sofort das Datum der Zustellung notiert werden bzw. der Briefumschlag mit dem Datum aufgehoben werden!

Ablauf des Asylverfahrens

Entscheidung

Pflichten des Ausländers nach § 10 AsylG:

- **Stetige Erreichbarkeit, d.h. Post sofort öffnen (Problemfelder Freizeiten/Schließungstage/Privatsphäre, Postumlauf im Jugendamt)**
 - **Zuverlässige Erreichbarkeit (Problemfeld Namensschild am Briefkasten)**
 - **Mitteilung jedes Adresswechsels (Problemfeld häufige Umzüge: Wohngruppe, Verselbständigung, eigene Wohnung; ggfs. auch Umzug Jugendamt)**
- > diese Pflichten sind bei Minderjährigen Pflichten des Vormundes (Mündel muss sich Fehler zurechnen lassen)**
- > Für Anwälte i.d.R. nicht neu, für Vormünder ggfs. schon**

Mögliche negative Entscheidungen im Asylverfahren

- **Positiv:**
 - Asyl- oder Flüchtlingsanerkennung (Art. 16a GG, § 60 Abs. 1 AufenthG)
 - Europarechtlicher subsidiärer Schutz (§ 60 Abs. 2 AufenthG)
 - Nationale Abschiebungsverbote (§ 60 Abs. 5 oder 7 AufenthG)
- **Negativ**
 - unbegründet
 - offensichtlich unbegründet
 - (u.a. unzulässig-Ablehnungen in Dublin-/Drittstaatenverfahren)

Ablehnungsformen im Asylverfahren und ihre Relevanz bei UMF

Zielort der Abschiebung: Herkunftsland	Ablehnung als „einfach unbegründet“ (§ 38)	hohe Relevanz
	Ablehnung als „offensichtlich unbegründet“ gem. § 30 Abs. 1, 2, und/oder 3 Nr. 7	gem. VerfRL nur bei Erwachsenen zulässig
	Ablehnung als „offensichtlich unbegründet“ gem. § 30 Abs. 3 Nr. 1 – 6	gem. VerfRL nur bei Erwachsenen zulässig
	Ablehnung als „offensichtlich unbegründet“ gem. § 29a	leider relevant
	Einstellungsbescheid wegen Nichtbetreibens (§ 33)	selten
	Ablehnung der Durchführung eines Asylfolgeverfahrens (§§ 29 Abs. 1 Nr. 5, 71)	sehr selten
	Ablehnung der Durchführung eines zweiten Asylverfahrens (§§ 29 Abs. 1 Nr. 5, 71a, europäisches Zweitantrag/„Abgelehnte aus anderen Dublin-Staaten“)	sehr selten
	Widerruf oder Rücknahme eines bereits gewährten Schutzstatus (§§ 73ff.)	sehr selten
in einen anderen EU-Staat + CH, NW, IS, LI (= „EU+4“)	Ablehnung als „unzulässig“ gem. § 29 Abs. 1 Nr. 1 (bisher § 27a, „Dubliner“)	sollte keine Rolle spielen!
in einen anderen EU-Staat	Ablehnung als „unzulässig“ gem. § 29 Abs. 1 Nr. 2 (bisher § 26a, „Anerkannte“)	selten
Nicht ins HKL, auch nicht in EU+4	Ablehnung als „unzulässig“ gem. § 29 Abs. 1 Nr. 4 (bisher §§ 27, 29, „unbeachtlich“)	bisher sehr selten, aber beobachten!

Asylverfahren

Negative Entscheidung

Beispiel für eine Ablehnung als „einfach unbegründet“

1. Die Flüchtlingseigenschaft wird **nicht zuerkannt**.
2. Der Antrag auf Asylanerkennung wird **abgelehnt**.
3. Der subsidiäre Schutzstatus wird **nicht zuerkannt**.
4. Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und 7 Satz 1 des Aufenthaltsgesetzes **liegen nicht vor**.
5. Der Antragsteller wird aufgefordert, die Bundesrepublik Deutschland innerhalb von 30 Tagen nach Bekanntgabe dieser Entscheidung zu verlassen; im Falle einer Klageerhebung endet die Ausreisefrist 30 Tage nach dem unanfechtbaren Abschluss des Asylverfahrens. Sollte der Antragsteller die Ausreisefrist nicht einhalten, wird er nach Guinea abgeschoben. Der Antragsteller kann auch in einen anderen Staat abgeschoben werden, in den er einreisen darf oder der zu seiner Rückübernahme verpflichtet ist.
6. Das gesetzliche Einreise- und Aufenthaltsverbot gemäß § 11 Abs. 1 des Aufenthaltsgesetzes wird auf 20 Monate ab dem Tag der Abschiebung befristet.

Asylverfahren

Negative Entscheidung

Beispiel für eine Ablehnung als „offensichtlich unbegründet“
gem. § 29a AsylG

ergeht folgende Entscheidung:

1. Der Antrag auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft wird als **offensichtlich unbegründet abgelehnt**.
2. Der Antrag auf Asylanerkennung wird als **offensichtlich unbegründet abgelehnt**.
3. Der Antrag auf subsidiären Schutz wird **abgelehnt**.
4. Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und 7 Satz 1 des Aufenthaltsgesetzes **liegen nicht vor**.
5. Die Antragstellerin wird aufgefordert, die Bundesrepublik Deutschland innerhalb einer Woche nach Bekanntgabe dieser Entscheidung zu verlassen. Sollte die Antragstellerin die Ausreisefrist nicht einhalten, wird sie nach Mazedonien abgeschoben. Die Antragstellerin kann auch in einen anderen Staat abgeschoben werden, in den sie einreisen darf oder der zu ihrer Rückübernahme verpflichtet ist.
6. Das Einreise- und Aufenthaltsverbot wird gemäß § 11 Abs. 7 des Aufenthaltsgesetzes angeordnet und auf 10 Monate ab dem Tag der Ausreise befristet.
7. Das gesetzliche Einreise- und Aufenthaltsverbot gemäß § 11 Abs. 1 des Aufenthaltsgesetzes wird auf 30 Monate ab dem Tag der Abschiebung befristet.

Ablauf des Klageverfahrens beim Verwaltungsgericht

Rechtsbehelfsbelehrung bei „einfach unbegründet“

Gegen diesen Bescheid kann *innerhalb von zwei Wochen* nach Zustellung *Klage* bei dem

/not. H

Verwaltungsgericht Darmstadt

Julius-Reiber-Straße 37

64293 Darmstadt

erhoben werden. Für die Rechtzeitigkeit ist der Tag des Eingangs beim Verwaltungsgericht maßgebend.

Ablauf des Klageverfahrens beim Verwaltungsgericht

Rechtsbehelfsbelehrung bei „offensichtlich unbegründet“

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb von einer Woche** nach Zustellung **Klage** bei dem

Abt. Me

Verwaltungsgericht Gießen

Marburger Str. 4
35390 Gießen

erhoben werden. Für die Rechtzeitigkeit ist der Tag des Eingangs beim Verwaltungsgericht maßgebend.

Die Klage gegen die Abschiebungsandrohung hat keine aufschiebende Wirkung. Ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Klage nach § 80 Abs. 5 VwGO kann innerhalb einer Woche nach Bekanntgabe dieses Bescheides bei dem oben genannten Verwaltungsgericht gestellt werden.

Ende der 2. Vorlesung. Vielen Dank für die Aufmerksamkeit.

Nächster Termin: 20.01.2017, 12 Uhr.